Deutscher Familienverband
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes (DFV)
zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
(Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stand des Referentenentwurfs: 27.10.2026)**

I. Beurteilung im Überblick

- **Verdecktes Sparprogramm auf dem Rücken junger Familien stoppen:** Der Referentenentwurf offenbart im Vorblatt unmissverständlich sein primäres fiskalisches Motiv: Bis zum Jahr 2030 sollen im Bundeshaushalt jährlich rund 1,3 Milliarden Euro zulasten des Elterngeldes eingespart werden. Der Deutsche Familienverband (DFV) weist entschieden zurück, dass ausgerechnet das zentrale Instrument zur Absicherung der frühen Familienphase zur Haushaltssanierung zweckentfremdet wird. Familien brauchen fiskalische Priorität statt leiser Leistungskürzungen.

- **Echte Flexibilität und Zeitsouveränität:** Der DFV begrüßt, dass eine pauschale Kürzung der Gesamtbezugsdauer auf zwölf Monate abgewendet wurde und der Rahmen von maximal 14 Monaten Basiselterngeld erhalten bleibt. Die Einführung des sogenannten „4+6+4-Modells“ samt der Absenkung der maximalen Bezugsdauer für einen Elternteil von zwölf auf zehn Monate sowie der drastischen Reduzierung der Ersatzrate ab dem fünften Monat auf nur noch 50 Prozent führt jedoch zu einem staatlichen „Monatsdiktat“. Es zwingt Familien in eine strukturelle Betreuungslücke vor dem ersten Geburtstag des Kindes und bestraft jene, die aus privaten oder beruflichen Gründen keine viermonatige Auszeit beider Partner realisieren können.

- **Erhöhung gleicht Kaufkraftverlust nicht aus:** Die erstmalige Anhebung des Mindestbetrags von 300 Euro auf 330 Euro sowie des Höchstbetrags von 1.800 Euro auf 1.900 Euro seit dem Jahr 2007 ist angesichts der massiven Preis- und Lohnentwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte völlig unzureichend. Um die ursprüngliche Sicherungsfunktion wiederherzustellen, fordert der DFV eine **Verdopplung des Mindestbetrags auf mindestens 600 Euro** sowie eine **Anhebung des Höchstbetrags auf mindestens 2.300 Euro.**

- **Gesetzliche Dynamisierung zwingend verankern:** Das jahrzehntelange Einfrieren der Bemessungsgrenzen hat das Elterngeld schleichend entwertet. Um einen weiteren realen Kaufkraftverlust in der Zukunft auszuschließen und Planungssicherheit zu garantieren, muss im BEEG ein gesetzlicher Mechanismus zur jährlichen automatischen Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung (Dynamisierung) verankert werden.

- **Verwaltungsvereinfachung und Ausweitung des Geschwisterbonus als richtige Schritte:** Der DFV unterstützt die geplante durchgehende Gewährung des Geschwisterbonus bis zum Ende des Elterngeldbezugs, die Wiederzulassung des parallelen Bezugs von Basiselterngeld sowie die Entbürokratisierung bei der Einkommensermittlung durch den Rückgriff auf das vorangegangene Kalenderjahr unter Einbeziehung sonstiger Bezüge.

II. Ausführliche Stellungnahme

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf legt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine tiefgreifende Strukturreform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vor, die zum 1. November 2027 in Kraft treten soll. Seit seiner Einführung im Jahr 2007 hat sich das Elterngeld als tragende Säule der deutschen Familienpolitik etabliert. Es bietet jungen Familien in der sensiblen Phase nach der Geburt eines Kindes einen geschützten Schonraum und soll die wirtschaftliche Existenz der Familie sicherstellen.

Die allgemeine familienpolitische Bewertung des Entwurfs durch den Deutschen Familienverband fällt jedoch im Kern kritisch aus. Zwar will der Entwurf eine Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes erreichen, doch ein Blick auf die finanziellen Auswirkungen (Abschnitt D des Vorblatts) entlarvt den Entwurf als ein **massives Konsolidierungsprogramm auf Kosten junger Eltern**: Während das Ministerium für das

Jahr 2027 bereits Minderausgaben von 50 Millionen Euro und für 2028 von 500 Millionen Euro kalkuliert, wächst die „Haushaltsentlastung“ des Bundes im Jahr 2029 auf 1,27 Milliarden Euro und bis zur vollen Reformwirkung im Jahr 2030 auf jährlich 1,295 Milliarden Euro an.

Dieser Sparkurs trifft Familien in einer Zeit multipler wirtschaftlicher Belastungen und eines anhaltenden, demografisch alarmierenden Geburtenrückgangs. Wenn sich junge Menschen heute gegen ein Kind oder ein weiteres Geschwisterkind entscheiden, liegt dies wesentlich an fehlender wirtschaftlicher Planungssicherheit und mangelnder verlässlicher Infrastruktur. In einer solchen Situation das Elterngeld als Sparbüchse des Bundeshaushalts zu nutzen, sendet ein fatales Signal an die junge Generation.

Hinzu kommt ein tiefgreifender Paradigmenwechsel im Verhältnis zwischen Staat und Familie. Unter dem Deckmantel der Gleichstellungspolitik und der Förderung partnerschaftlicher Aufgabenteilung greift der Gesetzgeber über das neue „4+6+4-Modell“ sowie die gespaltene Ersatzrate (80 Prozent in den ersten vier Monaten, 50 Prozent in den Folgemonaten) in die innerfamiliäre Autonomie ein. **Gleichstellungspolitik darf niemals als Vorwand für reale Leistungskürzungen dienen.** Eine gute Familienpolitik zeichnet sich dadurch aus, dass sie Familien ein echtes Wunsch- und Wahlrecht eröffnet, statt ihnen ein normatives Lebensmodell überzustülpen und Abweichungen finanziell zu sanktionieren.

1. **Bezugsdauer und elterliche Zeitsouveränität (§ 4 Abs. 4, § 2 Abs. 1 BEEG-E)**

   Der Deutsche Familienverband nimmt positiv zur Kenntnis, dass im Vorfeld diskutierte Pläne, den Gesamtanspruch des Basiselterngeldes pauschal von 14 auf zwölf Monate zusammenzustreichen, abgewendet werden konnten. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 BEEG-E bleibt es im Grundsatz bei bis zu 14 Monaten Basiselterngeld.

   Dennoch führt die konkrete Ausgestaltung des neuen „4+6+4-Modells“ durch die Hintertür zu realen Leistungs- und Flexibilitätsverlusten. Künftig stehen den Eltern gemeinsam nur noch sechs flexibel aufteilbare Monatsbeträge zu, während jeweils vier Monate starr und nicht übertragbar für jeden Elternteil reserviert werden. **Damit sinkt der Höchstanspruch für einen einzelnen Elternteil von bisher zwölf auf künftig nur noch maximal zehn Monate Basiselterngeld**. Flankiert wird diese Kontingentierung durch eine **radikale Umstrukturierung der Einkommensersatzrate**: Während in den ersten vier Bezugsmonaten eines

Elternteils 80 Prozent des vorgeburtlichen Nettoeinkommens gewährt werden, stürzt die Ersatzrate ab dem fünften Monat für alle weiteren flexiblen Monate von bisher 65 bzw. 67 Prozent auf nur noch 50 Prozent ab.

Der DFV lehnt dieses doppelte Steuerungsinstrument aus verkürzter Einzelbezugsdauer und abgesenkter Ersatzrate als staatliches „Monatsdiktat" entschieden ab. Es verletzt den Grundsatz der elterlichen Zeitsouveränität aus folgenden Gründen:

Erstens produziert der Entwurf eine gravierende Betreuungslücke vor dem ersten Geburtstag des Kindes. Wenn ein Elternteil aus zwingenden betrieblichen Gründen, wegen der Führung eines eigenen Handwerks- oder Gewerbebetriebs oder aufgrund der Einkommensstruktur der Familie keine vier vollen Monate aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann, verfallen diese reservierten Ansprüche ersatzlos. Kann der zweite Elternteil beispielsweise wie bisher nur zwei Monate Elterngeld beziehen, verbleiben der Familie insgesamt nur noch zwölf statt 14 Monate. Fällt der zweite Partner ganz aus, endet das Basiselterngeld für den hauptbetreuenden Elternteil bereits nach dem zehnten Lebensmonat des Kindes. Zu diesem Zeitpunkt existiert in Deutschland jedoch noch keinerlei Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, da dieser gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII erst ab der Vollendung des ersten Lebensjahres (12. Lebensmonat) greift. Und selbst ab dem ersten Geburtstag fehlt es bundesweit an hunderttausenden Betreuungsplätzen. **Eltern per Gesetz nach zehn Monaten aus dem Elterngeldbezug in eine Erwerbsarbeit zu drängen, für die es objektiv keine Kinderbetreuung gibt, geht an der Lebenswirklichkeit junger Familien vorbei.**

Zweitens erweist sich die **Absenkung der Ersatzrate auf 50 Prozent ab dem fünften Monat** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BEEG-E) als empfindliche finanzielle Bestrafung für den länger betreuenden Elternteil. Wer das sechsmonatige flexible Kontingent nutzt, um das Kind bis zum zehnten oder zwölften Lebensmonat zu Hause zu betreuen, erleidet einen dramatischen Einkommensverlust auf die Hälfte des bisherigen Nettolohns. Bei einem mittleren Nettoeinkommen von 2.200 Euro sinkt das monatliche Elterngeld in den Monaten fünf bis zehn von bisher 1.430 Euro (65 Prozent) auf nur noch 1.100 Euro (50 Prozent). Das ist ein Verlust von 330 Euro monatlich. Auch wenn die ersten vier Monate mit 80 Prozent höher vergütet werden, führt dies bei allen Familien, in denen ein Elternteil zehn Monate bezieht und der andere weniger als vier Monate in Anspruch nehmen kann, unter dem Strich zu einer

realen Kürzung des Gesamtelterngeldes. Zudem wird das in der Gesetzesbegründung angeführte Argument, der Höchstbetrag von 1.900 Euro werde in den 80-Prozent-Monaten bereits ab einem Nettoeinkommen von 2.375 Euro erreicht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG-E), **für mittlere und gehobene Einkommen zur Deckelungsfalle**: Ab einem Nettoeinkommen von 2.375 Euro steigt das Elterngeld in den ersten vier Monaten durch die 80-Prozent-Regel fast gar nicht mehr an (maximal um 100 Euro von 1.800 auf 1.900 Euro), während in den sechs Folgemonaten die Kürzung auf 50 Prozent in voller Härte durchschlägt.

2. Bemessungsgrenzen: Mindest- und Höchstbetrag im Spiegel der Inflation seit 2007 (§ 2 Abs. 1 und 4 BEEG-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG-E eine Anhebung des monatlichen Mindestbetrags von 300 Euro auf 330 Euro und in § 2 Abs. 1 Satz 3 BEEG-E eine Erhöhung des Höchstbetrags von 1.800 Euro auf 1.900 Euro vor. In der Begründung räumt das Ministerium selbst ein, dass diese Beträge seit der Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007 zwanzig Jahre lang nicht angepasst wurden und sich der Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Einkommensersatzleistung infolge der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung massiv vergrößert hat. Bereits im Jahr 2024 stießen knapp ein Drittel (32 Prozent) aller Väter und jede achte Mutter (12 Prozent) im ersten Bezugsmonat an die starre Deckelungsgrenze des Höchstbetrags.

Vor diesem empirischen Hintergrund bewertet der Deutsche Familienverband die vorgeschlagene Anhebung um lediglich 30 Euro beim Mindestbetrag (+ 10 Prozent) und 100 Euro beim Höchstbetrag (+ 5,5 Prozent) **als völlig unzureichende Schein-Erhöhung.** Sie ist angesichts des historischen Kaufkraftverlustes der letzten zwei Jahrzehnte nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Seit dem Jahr 2007 sind die Verbraucherpreise in Deutschland insgesamt um mehr als 45 Prozent gestiegen.

Überproportional stark verteuert haben sich dabei genau jene Güter des täglichen Grundbedarfs, auf die junge Familien zwingend angewiesen sind: Nahrungsmittel, Wohnungsmieten, Haushaltsenergie und Kinderbedarf. Ein Mindestbetrag von 300 Euro im Jahr 2007 hat heute einen realen Kaufkraftwert von kaum noch 200 Euro. Eine Korrektur um 30 Euro im Jahr 2027 gleicht nicht einmal die Inflation von zwei bis drei normalen Wirtschaftsjahren aus, geschweige denn den Wertverlust aus zwei Jahrzehnten Stillstand.

Besonders schwer wiegt für einkommensschwache Familien zudem, dass der Entwurf in **§ 10 BEEG (Verhältnis zu anderen Sozialleistungen)** eine systematische Anpassung unterlässt: Während der Mindestbetrag in § 2 Abs. 4, der Anrechnungsfreibetrag in § 3 Abs. 2 und der Unterhaltsfreibetrag in § 11 BEEG-E auf 330 Euro angehoben werden, verharrt der Freibetrag bei einkommensabhängigen Sozialleistungen in § 10 Abs. 1, 2 und 5 BEEG unverändert bei 300 Euro. **Das bedeutet in der Konsequenz, dass den ärmsten Familien, die ergänzend auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung angewiesen sind, selbst die marginalen 30 Euro Erhöhung wieder als Einkommen auf ihre Sozialleistungen angerechnet werden.**

Ebenso verfehlt die Anhebung des Höchstbetrags um 100 Euro auf 1.900 Euro das gesetzgeberische Ziel, den Charakter des Elterngeldes als echte Einkommensersatzleistung zu stärken. Wenn das Gesetz einerseits von Vätern verlangt, mindestens vier Monate voll aus dem Beruf auszusteigen, ihnen aber andererseits durch einen real entwerteten Höchstbetrag und eine spätere Absenkung auf 50 Prozent **massive Einkommenseinbußen zumutet**, entsteht ein unauflösbarer Zielkonflikt. Damit sich auch Fachkräfte und Elternteile mit mittleren bis höheren Einkommen eine mehrwöchige oder mehrmonatige Elternzeit wirtschaftlich leisten können, ohne dass die Familie in finanzielle Bedrängnis gerät, muss das Elterngeld den Lebensstandard verlässlich absichern.

Der Deutsche Familienverband hält daher folgende konkrete Zahlenforderungen für unabdingbar:

> **A. Verdopplung des Mindestbetrags von 300 Euro auf mindestens 600 Euro monatlich:** Nur durch diesen substanziellen Schritt wird der inflationsbedingte Kaufkraftverlust seit 2007 relativ kompensiert und zugleich ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Familien- und Kinderarmut in den ersten Lebensmonaten geleistet. Der Mindestbetrag honoriert die gesellschaftlich unverzichtbare Erziehungs- und Sorgearbeit von Studierenden, Auszubildenden, Nichterwerbstätigen und Geringverdienenden und muss ein existenziell spürbares Fundament bieten.

B. Deutliche Anhebung des Höchstbetrags von 1.800 Euro auf mindestens 2.300 Euro monatlich: Um die Funktion des Elterngeldes als verlässliche Lohnersatzleistung für die arbeitende Mitte wiederherzustellen, ist eine Anhebung auf mindestens 2.300 Euro geboten. Nur so wird verhindert, dass immer breitere Schichten von Facharbeitern, Handwerkern und Angestellten durch die kalte Progression und Tarifsteigerungen an die Kappungsgrenze stoßen und eine reale Ersatzrate erhalten, die weit unter den gesetzlich versprochenen Werten liegt.

3. Fehlende Dynamisierung als strukturelles Defizit

Das zentrale strukturelle Defizit des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt auch im vorliegenden Referentenentwurf unangetastet: Es fehlt jegliche Regelung zu einer regelmäßigen, automatischen Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge sowie der Einkommensgrenzen an die wirtschaftliche Entwicklung (gesetzliche Dynamisierung).

In nahezu allen anderen Bereichen des Sozial- und Steuerrechts – von der gesetzlichen Rentenversicherung über die Regelsätze des Existenzminimums und die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungen bis hin zum Mindestlohn – sind regelmäßige Anpassungsmechanismen gesetzlich institutionalisiert.

Familienleistungen wie das Elterngeld hingegen werden vom Gesetzgeber über Jahrzehnte nominal eingefroren, sodass die Inflation als unsichtbares Kürzungsinstrument wirkt und den Bundeshaushalt Jahr für Jahr real entlastet, während die Kaufkraft der Familien schrumpft.

Selbst wenn der Gesetzgeber im aktuellen Verfahren eine Anpassung vornimmt, droht ab dem Inkrafttreten im November 2027 unmittelbar der nächste schleichende Entwertungsprozess. Der Deutsche Familienverband fordert daher mit Nachdruck, in § 2 BEEG eine verbindliche Dynamisierungsklausel aufzunehmen, die den Mindestbetrag und den Höchstbetrag jährlich automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Inflation) und des Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes koppelt. Familien dürfen nicht länger alle zwanzig Jahre als Bittsteller auf diskretionäre Kassenlagen-Entscheidungen der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber angewiesen sein.

4. Geschwisterbonus und Verwaltungsvereinfachung (§ 2a Abs. 3, §§ 2b, 2c, § 4 Abs. 2 BEEG-E)

Ausdrücklich positiv würdigt der Deutsche Familienverband jene Elemente des Referentenentwurfs, die zu einer echten **Entlastung von Mehrkindfamilien** sowie zu einem spürbaren Bürokratieabbau im Antrags- und Vollzugsverfahren führen.

Hierzu zählt an erster Stelle die **Neufassung von § 2a Abs. 3 BEEG-E zum Geschwisterbonus**. Bisher entfiel der Geschwisterbonus mitten im laufenden Elterngeldbezug, sobald das ältere Geschwisterkind die Altersgrenze von drei Jahren überschritt. Dies führte in der Praxis nicht nur zu aufwendigen Änderungsbescheiden in den Elterngeldstellen, sondern vor allem zu einer empfindlichen finanziellen Kürzung für Mehrkindfamilien im laufenden ersten Lebensjahr des Neugeborenen, obwohl die Kosten für das ältere Geschwisterkind mit dessen drittem Geburtstag keineswegs sinken, sondern vielmehr steigen. Dass der Geschwisterbonus künftig einheitlich und verlässlich bis zum Ablauf des Lebensmonats gezahlt wird, in dem der Elterngeldbezug für das jüngste Kind endet (§ 2a Abs. 3 BEEG-E), schafft finanzielle Planungssicherheit für Mehrkindfamilien und setzt ein wichtiges familienpolitisches Zeichen. Ergänzend regt der DFV jedoch an, auch den seit 2007 unveränderten Mindestbetrag des Geschwisterbonus (75 Euro) und den Mehrlingszuschlag (300 Euro, § 2a Abs. 4 BEEG) **inflationsgerecht anzuheben.**

Ebenso begrüßt der DFV die **Aufhebung der Einschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld** durch beide Elternteile (Streichung von § 4 Abs. 6 BEEG alt; Neufassung § 4 Abs. 2 Satz 3 BEEG-E). Es hat Familien gerade in den ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes – in denen sich das familiäre Gefüge neu finden muss und Mütter nach der Entbindung dringend auf die Präsenz des Partners angewiesen sind – unnötig belastet und einen enormen bürokratischen Prüfaufwand bei Ausnahmetatbeständen verursacht. Die Rücknahme dieser Fehlsteuerung gibt Familien ein wichtiges Stück Zeitsouveränität zurück.

Schließlich unterstützt der DFV die **Vereinheitlichung des Bemessungszeitraums** für nichtselbstständig Erwerbstätige auf das Kalenderjahr vor der Geburt (§ 2b Abs. 1 BEEG-E) sowie die **Einbeziehung sonstiger Bezüge** wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehälter oder Leistungsprämien (§ 2c Abs. 1 BEEG-E). Dass künftig einfach auf die Jahreslohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) oder den elektronischen Datenabruf (§ 108a SGB IV) zurückgegriffen werden kann (§ 2c Abs.

2 BEEG-E), beendet das mühsame Zusammensuchen von zwölf einzelnen Monatsabrechnungen und beseitigt eine der häufigsten Streit- und Klageursachen bei der Elterngeldberechnung. Da Sonderzahlungen integraler Bestandteil des Jahresarbeitseinkommens sind und den Lebensstandard der Familie prägen, ist ihre Berücksichtigung bei der Lohnersatzleistung sachgerecht.

30.10.2026

Deutscher Familienverband e.V.
Seelingstr. 58
14059 Berlin
www.deutscher-familienverband.de

Hei.